
Stadt Landau in der Pfalz

Bebauungsplan ND 8
„Gewerbegebiet Kreisel Landau-Nord“

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB und der
Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Synopse vom 25.08.2014
zur
Vorentwurfsfassung vom 10.02.2014 und
Entwurfsfassung vom 05.06.2014

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Behördenbeteiligung

I. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, von welchen **keine Stellungnahme** empfangen wurde:

1. Feuerwehr Landau
2. Finanzamt
3. Verband Region Rhein-Neckar
4. Katasteramt – Umlegungsausschuss -
5. Katasteramt – Gutachterausschuss –
6. Deutscher Wetterdienst
7. Industrie- und Handelskammer
8. Handwerkskammer der Pfalz
9. Einzelhandelsverband
10. Landesbetrieb Mobilität – Projektmanagement –
11. Landesbetrieb Mobilität – Autobahnamt Montabaur –
12. Weinstraßenverkehrs GmbH
13. Verbandsgemeinde Landau – Land

II. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die **keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken** äußerten. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich:**

1. Kreisverwaltung SÜW
2. FBG - Fernleitungs-Betriebsgesellschaft
3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Referat Erdgeschichte
4. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht
5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Landesplanungsbehörde
6. Stadtverwaltung, Brand- und Katastrophenschutz

III. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die **Hinweise, Anregungen oder Bedenken** äußerten:

Siehe nachfolgende Tabelle.

Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB – Öffentliche Auslegung

I. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, von welchen **keine Stellungnahme** empfangen wurde:

1. Finanzamt
2. Verband Region Rhein-Neckar
3. Katasteramt – Umlegungsausschuss

4. Katasteramt – Gutachterausschuss
5. Deutscher Wetterdienst
6. Handwerkskammer der Pfalz
7. SGD Süd – Obere Landesplanungsbehörde
8. Creos Deutschland GmbH
9. Deutsche Telekom Technik
10. Landesbetrieb Mobilität – Autobahnamt Montabaur
11. Energie Südwest Netz
12. Umweltschutz – Untere Abfall- und Wasserbehörde
13. Verbandsgemeinde Landau – Land
14. Kreisverwaltung

II. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken äußerten. Ein Beschluss ist nicht erforderlich:

1. Jugendamt Stadt Landau
2. Bauordnungsabteilung
3. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum
4. Kabel Deutschland

III. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise, Anregungen oder Bedenken äußerten:

Siehe nachfolgende Tabelle.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Creos Deutschland GmbH Am Halberg 4 66121 Saarbrücken	<p><u>Stellungnahme vom 19.02.2014 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung</u></p> <p>Ihre Maßnahme tangiert o. g. Gashochdruckleitungen unseres Unternehmens. Parallel zu diesen Leitungen ist ein Steuerkabel verlegt. Die Leitungen sind durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m d. h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungssachse. Den Verlauf der Leitung haben wir Ihnen in dem beigefügten Plan gelb-rot markiert.</p> <p>Bezüglich der notwendigen Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und in allen Fragen zur technischen Ausführung an unseren Anlagen bitten wir die nachfolgende Stellungnahme unserer Betriebsstelle Frankenthal, Im Spitzenbusch 11, 67227 Frankenthal - Tel.: 06233 / 608-0 Ansprechpartner: Hr. Ralf Vogt Tel.: 06233 / 608 - 271 zu beachten.</p> <p>Betriebliche Stellungnahme zu o. g. Anfrage: Ihrer Maßnahme können wir nur dann zustimmen, wenn ein sicherer und störungsfreier Betrieb unserer Anlagen gewährleistet bleibt.</p> <p>Wir bitten den Bestand der Leitung(en) einschließlich des(der) Schutzstreifen(s) sowie die Auflagen der Anweisung in die rechtliche Festsetzung des Bebauungsplanes gemäß §9 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 21 BauGB zu übernehmen.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Übernahme der Leitung(en) in den Bebauungsplan nicht davon entbindet, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p> <p>Werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grundstücke durch Umlegung neu geordnet, in denen die Leitungen oder Teile des Schutzstreifens der Leitung liegen, die bisher nicht grundbuchlich gesichert sind, so bitten wir im Umlegungsverfahren die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu veranlassen. Die hierfür anfallenden Kosten und ggf. Entschädigungszahlungen werden von Creos Deutschland GmbH übernommen.</p> <p>Bei der Planung und Bauausführung ist die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der CREOS Deutschland GmbH“ zu beachten.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere Betriebsstelle Frankenthal, Im Spitzenbusch 11, 67227 Frankenthal Tel.: 06233 / 608 – 0 mindestens 3 Werktage vor Baubeginn zu unterrichten, damit Ihnen vor Ort der Leitungsverlauf angezeigt wird und eine Einweisung erfolgt.</p>	<p>Die markierte Leitungsführung und der Schutzstreifen werden nachrichtlich in den Plan übernommen. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p> <p>s.o.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis sollte im Textteil Ziffer 3.16 ergänzt werden. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p>	<p>+</p> <p>+</p> <p>+</p>	<p>Die Planzeichnung wird hinsichtlich der Leitungen und Schutzstreifen sowie in den Hinweisen hinsichtlich der Umlegung ergänzt.</p>
2	Wintershall Holding GmbH Postfach 1265 49403 Barnstorf	<p><u>Stellungnahme vom 26.02.2014 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung</u></p> <p>Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im</p>	<p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>/</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
		<p>Planungsbereich folgende Leitungen und Kabel von dem Vorhaben betroffen werden (Kreuzungen und Parallelführung): Leitung LW-Leitung; außer Betrieb LW-Leitung; DN100; außer Betrieb (verd.) LW-Leitung; DN100; außer Betrieb (verd.) (gem. Übereignungsvereinbarung v. 16.10.01) Der Verlauf der Leitungen sind den beiliegenden Planauszügen zu entnehmen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die Angaben nur der unverbindlichen Vorinformation für Planungszwecke dienen. Sie entbinden bei Ausführung der Bauarbeiten nicht von der Erkundigungs- und Anzeigepflicht gegenüber den Betriebsstellen des Betreibers.</p> <p>Gegen die Kreuzung unserer Anlagen erheben wir grundsätzlich keine Bedenken, sofern bei der Bauausführung die nachstehenden Ausführungs- und Sicherheitshinweise beachtet werden: Zum Schutz Leitungen und der Begleitkabel darf im engeren Kreuzungsbereich (d.h. 4m beiderseits der Anlagen) nur in Handschachtung gearbeitet werden. Die vorgefundene Lage der Begleitkabel darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden. Die Kreuzung ist unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW-Richtlinie G 463, durchzuführen. Auf die GW 315 "Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" als Teil des DVGW-Regelwerks nehmen wir besonderen Bezug. Im Bereich der Leitungen muss unterhalb des Schotterbetts eine Leitungssicherung durch Geo-Textil-Matten erfolgen. Im Rahmen der Baumaßnahme können weitere Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, welche einen sicheren Betrieb unserer Anlagen gewährleisten sollen. Diese sind mit dem zuständigen Förderbetrieb Landau abzustimmen.</p> <p>Wir bitten Sie daher, möglichst umgehend mit unserem zuständigen Förderbetrieb Landau, Herrn Poschmann (Tel.-Dw.: 06341/594-0) Verbindung aufzunehmen, damit die Leitungen und Kabel in der Örtlichkeit genau lokalisiert und die für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb erforderlichen Maßnahmen abgesprochen werden können.</p> <p>Über die Aufnahme der Arbeiten in den Leitungsbereichen ist der v. g. Betrieb ca. 4 – 5 Werktage vorher zu informieren.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis sollte in den Textteil (Ziffer 3.16 Schutzstreifen und Schutzbestimmung vorhandener Leitungen) übernommen werden. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p>	+	<p>genommen. Die Hinweise werden hinsichtlich der Leitungen ergänzt.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Nach Abschluss der Bauarbeiten erbitten wir die Ausfertigung von Bestandsplänen in denen die genaue Lage der Leitung vermerkt ist.</p> <p>Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen Schutzvorkehrungen für die v. g. Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 16.06.2014 im Rahmen der Offenlage</u> Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o. g. Vorhaben und möchten Ihnen mitteilen, dass unsere mit Schreiben vom 25.02.2014 gemachten Ausführungen weiterhin Gültigkeit besitzen.</p>	-	/	
3	Energie Südwest Netz GmbH Industriestraße 18 76829 Landau	<p><u>Stellungnahme vom 24.02.2014 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung</u></p> <p>Anschluss des Gebietes an die Stromversorgung: Das Gelände, mit den geplanten Nutzungseinheiten, kann nicht mehr über Niederspannung versorgt werden. Für die Versorgung muss auf dem Areal eine Trafostation (Umspannung von Mittelspannung auf Niederspannung) errichtet werden. Für die Realisierung muss in Absprache mit der Energie Südwest eine geeignete Fläche von ca. 35m² für die Stromversorgung zur Verfügung gestellt werden. Bitte berücksichtigen Sie dies im Bebauungsplan.</p> <p>Anschluss des Gebietes an die Gas- und Wasserversorgung: Die Erschließung kann von Süden her über die Hainbachstraße erfolgen.</p> <p>Da wir die Kosten für die versorgungstechnische Erschließung in den Wirtschaftsplan einstellen müssen, bitten wir Sie, uns den geplanten Ausführungstermin des Vorhabens mitzuteilen, sofern schon bekannt.</p>	<p>Zur Versorgung des Gebietes sollte eine Versorgungsfläche in der Größe von ca. 35 m² ausgewiesen werden. Die Fläche wird direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erschlossen. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Weiterleitung der Information an den Projektentwickler. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p>	<p>+</p> <p>/</p> <p>/</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und es erfolgt eine Ergänzung der Planzeichnung und der textlichen Festsetzungen.</p>
4	Pfalzwerke AG Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen	<p><u>Stellungnahme vom 26.02.2014 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung</u></p> <p>Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben-/Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und haben wir zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.</p> <p>Auch ansonsten haben wir zum Entwurf des Bebauungsplanes keine Bedenken, geben aber folgende Anregungen an Sie weiter und bitten</p>			<p>In der Planzeichnung wird die Versorgungsleitung, in den Textlichen Festsetzungen wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht und in den Hinweisen</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>um deren Berücksichtigung.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befindet sich folgende Versorgungseinrichtung der Pflanzwerke Netz AG: 110-kV-Starkstromfreileitung, Pos. XV, Leitungsabschnitt Portal- Nr. 1202: Den Bestand dieser Versorgungseinrichtung mit dem zugehörigen Schutzstreifen haben wir in der Planzeichnung zum Bebauungsplan hinreichend lagegenau, handschriftlich ergänzt (siehe Anlage). Diese Versorgungseinrichtung bedarf der zeichnerischen und textlichen Berücksichtigung im Bebauungsplan.</p> <p><u>Zeichnerische Berücksichtigung:</u> Zur zeichnerischen Berücksichtigung regen wir an, dass in der Planzeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes festgesetzt werden: Der zugehörige Schutzstreifen (in rot dargestellt) über Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche (Planzeichen Pkt. 15.5 Planzeichenverordnung, Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen) mit den Breiten gemäß ergänzter Planzeichnung zum Bebauungsplan (siehe Anlage) und Eintragung der jeweiligen Maßangaben einseitig der Führung der Versorgungsleitung. • außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes informativ ausgewiesen werden: Die Führung der Versorgungsleitung (Planzeichen Pkt. 8. Planzeichenverordnung, Hauptversorgungsleitungen oberirdisch). <p><u>Textliche Berücksichtigung:</u> Zur Berücksichtigung regen wir an im Textteil des Bebauungsplanes, unter 1. Planungsrechtliche Festsetzungen, die nachstehend in Kursiv dargestellten Ergänzungen zu übernehmen:</p> <p>1.11 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. Nr. 21 BauGB): Für die einzelnen Versorgungsträger (Strom, Telekom, Gas), die Stadt (Abwasser, Wasser) und die Öffentlichkeit ist im Rechtsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen.</p> <p><i>Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 110-kV-Freileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die im Bebauungsplan dargestellte Führung dieser Freileitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit</i></p>	<p>Die bestehende Versorgungsleitung mit den zugehörigen Schutzstreifen sollte nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden. Weiterhin sollte zu Gunsten des Betreibers ein Leitungsrecht eingetragen werden. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p> <p>Die vorgeschlagene Textergänzung sollte in die Textlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.11 und in den Hinweisen unter Ziffer 3.16 aufgenommen werden. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p>	<p></p> <p>+</p> <p>+</p>	<p>werden entsprechende Erläuterungen ergänzt.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p><i>auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.</i></p> <p>1.13 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) <i>Schutzbereiche oberirdische Freileitungen: Innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Schutzzonen der 110-kV-Freileitung ist die Anpflanzung von Bäumen nicht zulässig. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen ist zulässig. Sollten Anpflanzungen von Bäumen innerhalb der Schutzzonen ausnahmsweise zwingend erforderlich werden, sind diese in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände mit dem Leitungsbetreiber abzuklären und bedürfen dessen Zustimmung.</i></p> <p>Einzelepflanzgebote (...)</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.</p> <p>Bereits zu diesem Zeitpunkt bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.</p> <p><u>Stellungnahme vom 18.07.2014 im Rahmen der Offenlage</u> Im Rahmen der erneuten Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab: Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 26.02.2014, Zeichen BG45-2014-577-16013-01, bereits mitgeteilten Anregungen wurden im Verfahren zwischenzeitlich vollständig berücksichtigt. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) sind unsererseits keine Planungen an unserer bestehenden 110 KV Starkstromfreileitung vorgesehen. Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten. Weiterhin bitten wir sie, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.</p>	-	/	

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
5	Deutsche Telekom AG Postfach 2501 67613 Kaiserslautern	<p><u>Stellungnahme vom 27.02.2014 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: In Planbereich befinden sich bereits Anlagen der Telekom (siehe beigefügten Plan).</p> <p>Zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungs-plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Ausschreibung, schriftlich angezeigt werden. Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, • der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns 	<p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die bestehenden Versorgungsleitungen sollten nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	/	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die bestehenden Versorgungsleitungen nachrichtlich in der Planzeichnung ergänzt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. <p>Wir bitten darum uns rechtzeitig vor Beginn der Straßenbaumaßnahme im Kreisverkehr über die anstehenden Arbeiten zu informieren und uns zu der Baustellenvorbesprechung einzuladen. Bei einer Versorgung des Gebietes durch die Telekom sind Verlegearbeiten auch im Kreisverkehr durchzuführen.</p> <p>Stellungnahme vom 10.07.2014 im Rahmen der Offenlage die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a. d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Weiterleitung der Information an den Projektentwickler. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage. Die weiteren Anregungen betreffen die spätere Erschließungsplanung und Bauausführung.</p>	<p>/</p> <p>/</p> <p>/</p>	

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
		<p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer "" Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p>			
6	<p>Polizeipräsidium Rheinpfalz Polizeiinspektion Landau SB Verkehr</p>	<p><u>Stellungnahme vom 28.02.2014 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung</u> 1. Bypass-Regelung im Verkehrskreisel LD-Ford wird als sinnvoll und erforderlich erachtet. 2. Frage müsste noch geklärt werden, ob nach Erschließung des Gewerbegebietes Kreisel Landau-Nord die Ortstafel (VZ 310) vor den Kreisel auf die L 512 versetzt wird oder alles so bleibt?</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.06.2014 im Rahmen der Offenlage</u> - der nördliche und südliche Bypass sollte ausreichend dimensioniert sein um den hohen Schwerverkehrsanteil aufzunehmen, Maßnahme wird als sinnvoll erachtet, um die tägliche Rückstaubildung zu verringern</p>	<p>1. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. 2. Die Ortstafel sollte nicht versetzt werden, da die Stadt Landau dann auch die Straßenbaulasten für diesen zusätzlichen Abschnitt übernehmen müsste. Dies kann jedoch nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p> <p>Der Stadt Landau, als Wirtschaftsstandort, ist es wichtig den Unternehmen optimale, auch langfristig verlässliche Standortbedingungen anzubieten. Hierzu zählt natürlich auch eine gute Verkehrsinfrastruktur, zu der selbstverständlich auch die Anbindung der Gewerbeflächen an die regionalen und überregionalen Verkehrsachsen gehört.</p> <p>Bei dem Kreisverkehr Nord handelt es sich um eine Verkehrsanlage im Zuge der Landesstraße 512. Baulastträger ist das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM). Als der Kreisel Landau-Nord vom Land geplant und gebaut wurde, vertrat man die Auffassung, dass die Verkehrsspuren und -radien ausreichend dimensioniert seien und der Kreisel auch eine verkehrsberuhigende Wirkung erzielen sollte. Die Funktionsfähigkeit wurde auch in der kleinen Variante, d.h. so wie der Kreisel derzeit ausgebaut ist, als gewährleistet bewertet. Heute zeigt sich, dass der Kreisel zu „Normalzeiten“ funktioniert; zu den Verkehrsspitzen morgens und abends jedoch an seiner Belastungsgrenze angelangt ist. Die Stadt Landau hat die Planung zum Ausbau des Kreisverkehrs für das Bauprogramm 2014-2017 beim Land angemeldet. Die Maßnahme wurde jedoch nicht berücksichtigt.</p> <p>Der LBM schlägt deshalb vor, den Kreisel punktuell aufzuwerten und dessen Leistungsfähigkeit zu verbessern. Diese Variante könnte relativ zeitnah, mit entsprechender Wirkung und mit vertretbaren Kosten umgesetzt werden. Langfristig kommt bei anhaltend hohen Verkehrsmengen nur eine vergrößerte Neuplanung des Kreisels in Frage.</p> <p>Die Stadt möchte deshalb eine zusätzliche bzw. eigene Ausfahrt von der Nordostseite der L 512 auf das künftige Gewerbegrundstück vorsehen. Des Weiteren soll auf der Südwestseite ein zusätzlicher</p>	/	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis zu den zu vermeidenden Blendwirkungen ergänzt. Die textlichen Festsetzungen werden hinsichtlich der Werbeanlagen ergänzt.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>- Aufstellung der Ortstafel (VZ 310, § 42 StVO Richtzeichen); z.Zt. liegt der Kreisel LD-Nord a.g.O; die Ortstafel stehe vor der Einmündung zur Oscar von Millerstraße und der Hainbachstraße; zusätzliche Ortstafel sollte demnach auch nach dem Ast zum Gewerbegebiet LD-Nord stehen, so dass der gesamte Kreisel weiterhin a.g.O. liegt.</p> <p>- es darf keine Blendwirkung von Leuchtreklamen und sonstigen Beleuchtungssystemen vom Gewerbegebiet auf die nahe gelegene L 512 ausgehen (§ 33 StVO Verkehrsbeeinträchtigungen).</p> <p>- keine Werbung und Hinweistafeln an der L 512 am Kreisel, da dieser a.g.O. liegt (§ 33 StVO); außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist eine Werbung untersagt um eine Ablenkung für die Verkehrsteilnehmer zu verhindern.</p>	<p>Bypass von der L 512 in die Hainbachstraße angelegt werden.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Anregung sollte mit einem ergänzenden Hinweis in Ziffer 3.11 berücksichtigt werden.</p> <p>Mit Ausnahme des Preisanzeigers der Tankstelle, der innerhalb der Bauverbotszone von 14-20 m ausnahmsweise zugelassen werden kann (siehe Stellungnahme LBM Ziff. 10), sind Werbeanlagen innerhalb von 20-40m zur L 509 nur mit Zustimmung des LBM zulässig.</p>	<p>/</p> <p>+</p> <p>+</p>	
7	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer</p>	<p><u>Stellungnahme vom 26.02.2014 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung</u> In unserer Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der o. g. Maßnahme keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie - Speyer an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <p>1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können.</p> <p>2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p> <p>3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Entwurf (Ziffer 3.3) enthalten.</p>	-	<p>Es ist keine Änderung der Planzeichnung und der textlichen Festsetzungen erforderlich.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
		<p>- Speyer.</p> <p>4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können.</p> <p>5. Die Punkte 1-4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht eine Stellungnahme der Direktion Landesbau- und Kunstdenkmalpflege.</p> <p><u>Stellungnahme vom 09.07.2014 im Rahmen der Offenlage</u> In unserer Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der o. g. Maßnahme keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie - Speyer an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <p>1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können.</p> <p>2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p> <p>3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie - Speyer.</p> <p>4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der</p>	<p>Wiederholung der Stellungnahme v. 26.02.2014.</p>	<p>-</p>	

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>des Landesamtes für Geologie und Bergbau unter http://www.lgbrlp.de/ms_rutschungsdatenbank.html und http://www.lgb-rip.de/hangstabilitaetskarte.html zu finden. Für weiter gehende Fragen steht das Landesamt für Geologie und Bergbau gerne zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • mineralische Rohstoffe: Keine Einwände • Radonprognose. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten. Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen. Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein. Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten: <ul style="list-style-type: none"> -Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien; -Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes; -Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter; -Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit; 	<p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Textteil unter Ziffer 3.14 vorhanden.</p>	<p>/</p> <p>/</p>	

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
		<p>-Kartierung der Ortsdosisleistung (Gamma); -Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.</p> <p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radon-messung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radon-sanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.</p> <p><u>Stellungnahme vom 08.07.2014 im Rahmen der Offenlage</u> Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.02.2014, die ihre Gültigkeit wie folgt behält: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans "ND 8 - Gewerbegebiet Kreisel Landau-Nord" teilweise im Bereich des unter Bergaufsicht stehenden Erdwärmegewinnungsbetriebes "Landau" und des Bewilligungsfeldes für Erdwärme "Landau" liegt. Rechtsinhaberin des Feldes "Landau" und der Bewilligung "Landau" ist die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Bamstorf. Weiterhin wird das Gebiet des Bebauungsplans teilweise von dem unter Bergaufsicht stehenden Erdölgewinnungsbetrieb "Landau West I" überdeckt. Inhaberin der Bewilligung ist die Firma Hermann von Rautenkranz, Internationale Tiefbohr GmbH & Co. KG ITAG, Itagstraße In 29221 Celle. Nach den hier vorhandenen Unterlagen ist im Bereich des Bebauungsplanes kein Altbergbau dokumentiert. Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit den vorgenannten Inhaberrinnen in Verbindung zu setzen.</p> <p>Boden und Baugrund - allgemein: Es werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Die einschlägigen Regelwerke, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2 und DIN 4124, sind zu beachten. Zusätzlich empfehlen wir ein Fein-Nivellement als "Nullmessung" da im geplanten Gewerbegebiet schwache Höhenänderungen mittels Fernerkundung</p>	<p>Die Anregungen wurden bereits in den Hinweisen unter Ziffer 3.7 entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wurde teilweise in den Hinweisen unter Ziffer 3.6 Baugrund berücksichtigt. Die zusätzliche Empfehlung bezüglich des Fein-Nivellements sollte ergänzt werden.</p>	<p>/</p> <p>+</p>	

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>festgestellt wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - mineralische Rohstoffe: Keine Einwände - Radonprognose: Ein Hinweis auf die Radonprognose ist in der Begründung des Bebauungsplans enthalten. 	<p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>	/	
9	Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz Räumgruppe Worms Hagenstraße 5 67547 Worms	<p><u>Stellungnahme vom 04.03.2014 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung</u></p> <p>Im gesamten Stadtgebiet Landau und im Umland wurden während des Zweiten Weltkrieges massiv Bomben aller Kaliber abgeworfen, zudem waren um die Stadt Flak-Batterien positioniert, die die Angreifer unter Feuer nahmen. Wir haben festgestellt, dass bei weitem nicht alles auf Luftbildern sichtbar ist und z. T. auch nicht sichtbar sein kann.</p> <p>Das heißt, eine auf Luftbildsichtung begründete Aussage, dass in einem bestimmten Bereich nicht mit Kampfmitteln zu rechnen ist, werden Sie von uns nicht hören, ganz besonders aber werden wir auf keinem Fall "Kampfmittelfreiheit" bestätigen.</p> <p>Da dieses Gebiet als stark belastet gilt (Bomben und Granatenfunde) ist überall in dem Bereich latenter Kampfmittelverdacht und wir empfehlen Ihnen daher, die für Sie interessante Fläche von einer geeigneten Fachfirma absuchen zu lassen!!!</p> <p>Sollte aufgrund unserer Auswertung eine präventive Absuche Ihrerseits durchgeführt werden, so möchten wir Sie bitten, sich mit entsprechenden Fachfirmen in Verbindung zu setzen. Der Kampfmittelräumdienst Rheinland Pfalz kann diese Art der Dienstleistung nicht erbringen. Die Kosten für diese Maßnahmen gehen zu Lasten des jeweiligen Auftraggebers. Eine Liste der uns bekannten Fachfirmen ist diesem Schreiben beigefügt.</p> <p>Kampfmittelfunde gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die Fachunternehmen sind nicht berechtigt selbstständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen oder auf öffentlichen Straßen zu transportieren.</p>	Ein entsprechender Hinweis sollte unter Ziffer 3.10 aufgenommen werden. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.	+	Die Anregung zur Kampfmitteluntersuchung wird bei den Hinweisen ergänzt.
10	Landesbetrieb Mobilität Speyer St. Guido-Straße 17 67346 Speyer	<p><u>Stellungnahme vom 19.02.2014 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung</u></p> <p>Das Baugebiet grenzt außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt an die Landestraße 512. Nachdem die uns vorgelegten Unterlagen jedoch nach Ihren Angaben nicht die aktuelle Version enthalten, ist es uns nicht möglich fachgerecht zu dem o.g.</p>	Die Planung des Kreisels wurde nach persönlicher Abstimmung mit dem LBM in die Planunterlagen zur Offenlage übernommen.		Die Planzeichnung wird um einen 3m breiten Wirtschaftsweg ergänzt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
		<p>Bebauungsplan Stellung zu nehmen. Dem Bebauungsplan wird daher von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugestimmt.</p> <p><u>Stellungnahme vom 08.07.2014 im Rahmen der Offenlage</u> Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsausgang von Landau. Vorgesehen sind ein Gewerbegebiet sowie Änderungen im Bereich der klassifizierten Straßen. Zu dem o.g. Bebauungsplan der Stadt Landau wird nun von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Geplant ist die Herstellung einer Abbiegespur in das neue Gewerbegebiet sowie die Verbindung von L 512 und K 7 mittels eines Bypass. Wir bitten um Vorlage des Leistungsfähigkeitsnachweises des geplanten Knotenpunktes. Ferner ist dem Landesbetrieb Mobilität Speyer die Detailplanung für die Umgestaltungen im Bereich der klassifizierten Straßen rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung, eventuellen Korrektur und Genehmigung vorzulegen. In diesem Zusammenhang sollte geklärt werden, ob die Pfalzwerke die bisherige Zufahrt über die künftige Planstraße zum Kreisverkehrsplatz auch später benötigen.</p> <p>Das Leistungsverzeichnis ist vor Versand an die Firmen mit uns abzustimmen. Die Bauaufsicht behält sich der Landesbetrieb Mobilität Speyer vor. Die gesamten Kosten der Abbiegespur in das Gewerbegebiet sind dabei von der Stadt Landau zu tragen.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass erst nach Genehmigung der Ausführungsplanung und Abschluss der Vereinbarung mit den Arbeiten im Bereich der klassifizierten Straßen begonnen werden darf.</p> <p>2. Langfristig soll der Bypass-Nord laut Begründung zu einem vollwertigen Bypass erweitert werden. Der Flächenbedarf ist bereits in der Planung berücksichtigt (s. Seite 12 der Begründung). Dies scheint unseres Erachtens jedoch im vorliegenden Bebauungsplan fraglich zu sein, so dass eine Verwirklichung aus Platzgründen scheitern kann.</p>	<p>1. Der Leistungsfähigkeitsnachweis des geplanten Knotenpunktes wurde dem LBM zur Prüfung vorgelegt. Der LBM hat am 21.08.2014 den vorgelegten Unterlagen schriftlich zugestimmt. Die Detailplanungen für die Umgestaltungen im Bereich der klassifizierten Straßen werden rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung vorgelegt.</p> <p>Den Bedenken sollte zugestimmt werden. Es sollte an die nördliche Grundstücksgrenze der zukünftigen Bäckerei/ Café von der Erschließungsstraße bis zu dem vorhandenen Wirtschaftsweg ein 3m breiter öffentlicher Wirtschaftsweg angelehnt werden. Hierüber kann das derzeitige Betriebssportgelände mit Fahrzeugen angefahren werden.</p> <p>Weiterleitung der Information an den Projektentwickler.</p> <p>Dieser Aspekt betrifft die Umsetzung des Bebauungsplans und kann nicht festgesetzt werden.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>2. Nach abschließender Abstimmung mit der Abteilung Verkehr des Stadtbauamts soll langfristig kein vollständiger Bypass-Nord, sondern je nach Entwicklung der Verkehrsverhältnisse ein vollständiger Ausbau des Kreisels angestrebt werden. Dies ist jedoch derzeit aufgrund der mittelfristigen Finanzplanung des Landes nicht absehbar und kann daher nicht verpflichtend festgesetzt werden.</p>	<p>/</p> <p>+</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p>	<p>Die Textlichen Festsetzungen in Ziff. 1.14.1 sind um eine maximale Höhenbegrenzung (0,8m) der Bepflanzung an Einmündungen und Überquerungen zu ergänzen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden hinsichtlich des Standorts der Werbeanlagen konkretisiert.</p> <p>Es erfolgt eine Ergänzung der Hinweise und der Begründung.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>3. Der Bypass und die Abbiegespur werden künftig als L 512 klassifiziert und sind zu widmen. Hierzu ist uns zu gegebener Zeit der rechtskräftige Bebauungsplan vorzulegen. Außerdem bitten wir um schriftliche Zustimmung zur Widmung sofern sich die betroffenen Flächen im Eigentum der Stadt Landau befinden. Die Widmung des Astes in das Gewerbegebiet erfolgt dabei durch den Landesbetrieb Mobilität Speyer, die des Bypasses durch die Stadt Landau mit der ein UI-Vertrag besteht. Sollten sich Ihrerseits Fragen hierzu ergeben, so bitten wir sie sich an Herrn Vogel, Tel.: 06232/626-1125 bzw. Herrn Schlieker Tel.: 06232/626-1119 zu wenden.</p> <p>4. Die verkehrsgerechte Erschließung des Gebietes ist vor dessen Bebauung fertigzustellen.</p> <p>5. Ein eventuell notwendiges Umleitungskonzept ist rechtzeitig mit unserem Hause abzustimmen (Herr Hutzel, Tel.: 06232/626-1122).</p> <p>6. Die Zufahrten im Gebiet sind in einer solchen Entfernung zur Anbindung an den Kreisverkehrsplatz anzulegen, dass der Verkehr im Kreisel durch z.B. Rückstaus nicht behindert wird. Entlang der Planstraße ist ein entsprechendes Zufahrtverbot zeichnerisch im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>7. An Einmündungen und Überquerungen ist die Sicht auf den westlich verlaufenden Rad-/Gehweg freizuhalten, damit dort sich befindende Personen von anderen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig erkannt werden können und Konfliktsituationen vermieden werden.</p> <p>8. Der L 512 / B10 darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.</p> <p>9. Der Verkehr auf den klassifizierten Straßen darf durch Auswirkungen des Gewerbegebietes weder behindert noch gefährdet werden.</p> <p>10. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen ist mit geeigneten Maßnahmen auszuschließen.</p> <p>11. Auch bei der Bebauung des Gebietes darf die L 512 nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verschmutzungen entstehen sind diese gemäß § 40 Abs.1 Landesstraßengesetz unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>12. In Bezug auf Abschnitt 1.14.1 und 1.14.2 der textlichen Festsetzungen weisen wir darauf hin, dass eine Entscheidung, ob</p>	<p>3. Der Anregung sollte zugestimmt werden.</p> <p>4. Der Anregung sollte zugestimmt werden, da ohne eine Erschließung die baulichen Anlagen nicht nach § 30 BauGB genehmigt und die Betriebe nicht angefahren werden können.</p> <p>5. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>6. Im Bereich der Anbindung an den Kreisverkehr sind in der Planzeichnung auf der Nord- und der Südseite Pflanzgebote festgesetzt, sodass hier eine Zufahrtsmöglichkeit nicht besteht. Auf der Nordseite ist somit eine Zufahrt auf ein Privatgrundstück erst ca. 47m außerhalb der Fahrspur des Kreisels möglich. Auf der Südseite ist eine Zufahrt auf ein Privatgrundstück erst ca. 27m außerhalb der Fahrspur des Kreisels möglich. Die Festsetzung eines Zufahrtsverbots ist daher nicht erforderlich.</p> <p>7. Der Anregung sollte zugestimmt und die Bepflanzung an Einmündungen und Überquerungen auf max. 0,8m Höhe begrenzt werden.</p> <p>8. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Anregung betrifft die spätere Erschließungsplanung und wird entsprechend berücksichtigt.</p> <p>9. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>10. Die Anregung sollte mit einem ergänzenden Hinweis in Ziffer 3.11 berücksichtigt werden.</p> <p>11. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>12. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. Der Hinweis betrifft die spätere Erschließungsplanung und wird entsprechend</p>	<p>+</p> <p>+</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>+</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>+</p> <p>/</p> <p>/</p>	

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>bzw. wie von Straßeneigentum bepflanzt wird, laut § 29 Abs.1 Landesstraßengesetz ausschließlich dem Straßenbaulastträger obliegt. Sofern hiervon abgewichen wird, ist dies vorab in einer Grünpflegevereinbarung mit unserm Hause zu regeln.</p> <p>13. Der Bereich nördlich des Kreisverkehrsplatzes befindet sich außerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt. Demgemäß sind die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass mit Hochbauten jeglicher Art (dazu gehören auch Nebenanlagen) ein Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 512, einzuhalten, ist. Zur Fahrbahn zählen neben der Hauptfahrbahn unter anderem auch Mehrzweckstreifen, Seiten -und Randstreifen. Das Bauverbot gilt gemäß § 22 Abs.1 Satz 4 Landesstraßengesetz auch für geplante Straßen. Somit beträgt die im Bebauungsplan eingetragene Bauverbotszone lediglich 14 m.</p> <p>Südlich des Kreisverkehrsplatzes beträgt die eingetragene Bauverbotszone 18 m. Dieser Bereich befindet sich im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrt, der anbaurechtlich wie die freie Strecke zu behandeln ist.</p> <p>Aufgrund der Lage des Gebietes und der vorhandenen Zwangspunkte stimmen wir jedoch ausnahmsweise in diesem Einzelfall der Reduzierung der Bauverbotszone wie angegeben zu. Dies auch, um eine sinnvolle Nutzung des Geländes zu ermöglichen. Die Bauverbotszone von 20 m gilt gemäß §§ 22 -24. Landesstraßengesetz auch für Werbeanlagen. Diese Bauverbotszone ist im Bebauungsplan zu beachten. In einem Bereich von 20 m bis 40 m parallel der L 512 bedürfen Werbeanlagen zu ihrer Errichtung der Zustimmung bzw. Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität Speyer.</p> <p>14. Durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Die Gemeinde trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung. Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 512 / B 10 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das</p>	<p>berücksichtigt.</p> <p>13. Die Anregung sollte zur Kenntnis genommen und bei den textlichen Festsetzungen in Ziff. 2.2 der bauordnungsrechtlichen/gestalterischen Festsetzungen ergänzend festgesetzt werden. Bezüglich der Bauverbotszone für Werbeanlagen wird auf das E-Mail vom 29.07.2014 an das Stadtbauamt, Hr. Kieser, verwiesen (s.u.), in welchem der Errichtung einer Preistafel für die Tankstelle innerhalb der Baulinien bzw. Baugrenzen ausnahmsweise zugestimmt wird.</p> <p>14. Die Anregung wurde bereits unter Ziffer 1.13.2 Lärmpegelbereiche berücksichtigt.</p>	<p>/</p> <p>/</p>	

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen. Dies gilt auch für bereits bestehende verfestigte Planungen. Ein Anspruch besteht auch nicht aufgrund unserer Zustimmung zur Reduzierung der Bauverbotszone.</p> <p><u>Ergänzende E-Mail vom 29.07.2014 im Rahmen der Offenlage an Hr. Kieser:</u> Wie Sie richtigerweise unserer Stellungnahme entnommen haben ist Werbung in dieser 20 m Bauverbotszone grundsätzlich nicht zulässig. Nach Rücksprache mit dem Leiter der Fachgruppe Betrieb sind wir jedoch in diesem Einzelfall und ausschließlich für die Preistafel der Tankstelle bereit einer Aufstellung <u>innerhalb</u> der Baulinien bzw. Baugrenzen zuzustimmen. Als Standort würde sich z.B. die Fläche zwischen den Stellplätzen und dem Tankstellengebäude anbieten.</p>	<p>Da sich die Zustimmung nur auf die Preistafel der Tankstelle bezieht, muss in den schriftlichen Festsetzungen ein Werbeanlagenverbot im 14-20m Bereich festgesetzt werden. Weiterhin wird auf die Genehmigungspflicht von Werbeanlagen durch das LBM im Bereich der Bauverbotszone 20m-40m hingewiesen.</p>	+	
11	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinpfalz Konrad-Adenauer-Str. 35 67433 Neustadt/W.	<p><u>Stellungnahme vom 28.02.2014 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung</u> Aus dem Zuständigkeitsbereich des DLR Rheinpfalz haben wir zu dieser Planung keinen Beitrag zu liefern. Unsere Belange werden nur ganz unwesentlich berührt. Der qualifizierbare Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche ist vernachlässigbar. Wir bitten lediglich, notwendige Ausgleichmaßnahmen im naturschutzrechtlichen Planungsumfang innerhalb der vorgesehenen Abgrenzung zu gestalten.</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.06.2014 im Rahmen der Offenlage</u> Von Seiten der Landentwicklung und ländlichen Bodenordnung bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan.</p>	<p>Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>-</p>	/	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
12	Stadt Landau Umweltschutz/Untere Abfall- und Wasserbehörde 351	<p><u>Stellungnahme vom 20.02.2014 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung</u> Aus den beim Umweltamt vorhandenen Unterlagen lassen sich für den betroffenen Bereich keine konkreten Aussagen über Bodenverunreinigungen treffen. Im Abfalldeponiekataster ist diese Fläche zwar nicht erfasst, aber das Grundstück grenzt im Westen an die registrierte Altablagerung 313 00 000 -247. Ob die Grundstücksgrenze auch die tatsächliche Grenze der Altablagerung darstellt, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden.</p> <p>Es sollte gewährleistet sein, dass, falls bei den Arbeiten (Im Zuge des Vorhabens erforderlich werdende Aushubarbeiten) gefahrverdächtige Umstände (z.B. Feststellung von Verunreinigungen des Bodens,</p>	<p>Im Bereich des Plangebietes wurde im Juni 2003 von der Gesellschaft für Mess- und Filtertechnik mbH eine Bodenuntersuchung mit zehn 1,5-2m tiefen Baggerschürfen durchgeführt. Insgesamt wurden auf dem Untersuchungsgelände keine schädlichen Ablagerungen/ Bodenveränderungen festgestellt. Baggerschürfungen entlang der westlichen Grundstücksgrenze ergaben keine Hinweise darauf, dass sich die im Kataster der Altablagerungen registrierte Altablagerung auf den Nachbargrundstücken bis auf das Untersuchungsgebiet erstreckt. Seit 2003 fand keine Nutzung des Geltungsbereichs statt, die zu Altablagerungen hätte führen können. Es sollte ein Hinweis unter</p>	+	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis zu den zu Altablagerungen ergänzt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Gerüche bzw. Gausaustritte oder Abfälle) auftreten, sofort das Umweltamt informiert und das weitere Vorgehen abgestimmt wird.	Ziffer 3.2 auf die im Westen angrenzende registrierte Altablagerung erfolgen.		
13	Stadt Landau Sozialamt	<p><u>Stellungnahme vom 28.02.2014 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung</u> Zu dem von Ihnen benannten Vorentwurf nehme ich als Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Landau/Pfalz i.S.d. §§ 4 ff BauGB wie folgt Stellung: Bei dem Projekt handelt es sich um eine Planmaßnahme im Außenbereich nach § 35 BauGB der Stadt Landau. Wesentliche Nutzung für die Baufläche angestrebt wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet. Die Fläche des Planungsgebietes befindet sich aktuell im Besitz der Stadt Landau. Nach Angaben ist grundsätzlich Schutzgut Mensch durch die Planung in geringem Maße betroffen. Es sollen nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellplätze und Straßen entstehen. Hier bitte ich bei der weiteren Planung zu beachten, dass für mobilitätsbehinderte Menschen etwaige zu entstehenden Barrieren verhindert werden (DIN 18024-1, Flächen) Bei überbaubaren Grundstücksflächen sollte bei zu errichtenden Gebäuden, insbesondere bei Gewerbebetrieben, beachtet werden, dass mobilitätsbehinderte Menschen zum begehen/befahren der Geschäftsräume keine Barrieren entgegenstehen sowie spezielle Räume wie z.B. Behindertentoiletten (sofern gesetzliche vorgeschrieben) nicht vorenthalten werden (DIN 18040-1, öffentlich zugängliche Gebäude). Von der zum Projekt ergehenden abschließenden verbindlichen Bauleitplanung bitte ich mich vorab weiter i.S.d. §§ 4 ff. BauGB zu informieren.</p> <p><u>Stellungnahme vom 29.07.2014 im Rahmen der Offenlage</u> Zu dem von Ihnen benannten Bebauungsplanes ND 8 "Gewerbegebiet Kreisel Landau-Nord" nehme ich zu Ihrer Anfrage als Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Landau/Pfalz i.S.d. §§ 4 ff BauGB wie folgt Stellung: Da sich, unter Bezugnahme der Vorentwurfsunterlagen, im nunmehr vorliegenden Bebauungsplan keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, verbleibe ich in Abwägung meiner Beteiligungsinteressen weiterhin bei den Erläuterungen zur E-Mail vom 28.02.2014.</p>	<p>Bei zukünftigen Planungen sollte die DIN 18024-1 berücksichtigt werden. Insbesondere ist bei zu errichtenden Gebäuden darauf zu achten, dass mobilitätseingeschränkte Menschen zum Begehen/Befahren der Gebäude keine Barrieren entgegenstehen. Spezielle Räume wie z.B. Behindertentoiletten sollen nicht vorenthalten werden. Ein entsprechender Hinweis sollte unter Ziffer 3.5 aufgenommen werden. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p> <p>Die im Schreiben vom 28.02.2014 vorgebrachten Anregungen wurden bereits in den Hinweisen unter Ziffer 3.5 berücksichtigt.</p>	+	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis zur Anwendung der DIN 18024-1 ergänzt.
14	cbf Südpfalz e. V. Münchener Straße 5	<u>Stellungnahme vom 12.03.2014 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung</u>			Die Hinweise und

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
		<p>insgesamt 10 anerkannten Umweltverbänden gingen fristgerecht folgende Antworten ein.</p> <p><u>Der Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. (PWV)</u> teilt in seinem Schreiben vom 19.02.2014 mit, dass er keine Bedenken gegen das Vorhaben hat. Er bittet um die Einhaltung und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p><u>Die Landesaktionsgemeinschaft (LAG)</u> teilt mit Schreiben vom 27.02.2014 mit, dass ihre Interessen durch das Vorhaben nicht berührt werden. Sie hätten keine weitergehenden Vorschläge bzw. Änderungen sowie keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.</p> <p><u>Die POLLICHIA</u> teilt im Schreiben vom 24.02.2014 mit, dass den Bestimmungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ND 8 in allen Punkten zugestimmt wird.</p> <p><u>Die Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR)</u> teilt im Schreiben vom 28.02.2014 mit, dass sie den Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung ablehnen. Als Gründe werden angegeben:</p> <p>1. Die vorliegende Planung weist erhebliche Mängel auf, weil wesentliche Arten / Artengruppen nach § 44 BNatSchG nicht untersucht worden seien.</p> <p>2. Per email ergänzt am 05.03.2014: Es gibt Hinweise auf Schwarzkehlchen. Es wird empfohlen auch die Tiergruppe der Insekten zu überprüfen.</p> <p>3. Durch die geplanten Baumaßnahmen würde eine wichtige Biotopverbundachse verloren gehen. Dazu würden keine Aussagen getroffen werden.</p> <p>4. Es würde grundsätzlich die Notwendigkeit der Baumaßnahme bezweifelt werden. Der Begriff „auto-affin“ sei missverständlich und es sei nicht klar, was damit genau gemeint sei. Ihrer Auffassung nach seien die geplanten Gewerbe in vollkommen ausreichender Zahl in</p>	<p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>1. Zur Einschätzung der gebietspezifischen Artvorkommen erfolgten im Mai und Juni 2013 Begehungen zur Erfassung der Vegetationsstrukturen. Dabei wurden die artenschutzrechtlich relevanten Arten mittels Sichtbeobachtung bzw. Verhören erfasst bzw. gezielt nach potenziellen Arten gesucht und in Kapitel 4.3, 4.3 und 5 dokumentiert. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p> <p>2. Es liegt eine aktuelle Brutvogelkartierung vor, jedoch wurde hierbei kein Vorkommen von Schwarzkehlchen nachgewiesen. Im Vorfeld wurde nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde das relevante Artenspektrum bereits auf Reptilien und Vögel eingegrenzt. Eine weitere Untersuchung von Bienen, Schmetterlingen, Heuschrecken erübrigt sich, weil aufgrund der Biotop-Ausstattung des Bereichs keinen Verdacht auf Vorkommen weiterer relevanter Arten hergibt. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p> <p>3. Genauere Aussagen werden im Umweltbericht getroffen. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p> <p>4. Der Begriff „auto-affin“ wird in der Begründung (Kapitel 3.1) klarstellend wie folgt definiert: „Unter „auto-affinen Nutzungen“ sind Nutzungen zu verstehen, die für die Interessen und Belange der Automobilindustrie (z.B. Autohäuser, produzierende Betriebe der</p>	<p>/</p> <p>+</p> <p>-</p> <p>/</p> <p>+</p>	<p>zugunsten der Ausweisung gewerblicher Bauflächen und der Schaffung von Arbeitsplätzen nicht gefolgt. Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Landau vorhanden, teilweise in unmittelbarer Nähe zum geplanten Gebiet.</p> <p>5. Auch würde die Planung erhebliche Mängel aufweisen, die einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten würde.</p> <p>Ergebnis: Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nehmen wir wie folgt Stellung: <u>Allgemein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Den Unterlagen für die Beteiligung der Behörden war das Artenschutzgutachten nicht beigelegt. Dies führte zu Nachfragen und Unklarheiten seitens der Umweltverbände. Bitte einfügen. • In den vorgelegten Unterlagen ist die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf Grundlage des Landauer Bewertungsrahmen nicht enthalten. Dies lässt eine Nachvollziehbarkeit bzgl. Art und Umfang zu den ermittelten Ausgleichsmaßnahmen nicht zu. Bitte im weiteren Verfahren einfügen mit entsprechenden Erläuterungen zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen. • In den vorgelegten Unterlagen ist die Gebietsabgrenzung zum B-Plan noch nicht aktualisiert. Der südliche Zipfel mit den Nussbäumen befindet sich noch innerhalb des Plangebietes. Bitte korrigieren in Text und Karten. <p><u>Zur Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Pkt 1.4:</u> Wie von den Umweltverbänden moniert und um die Ausführungen zum Artenschutz besser nachvollziehbar zu machen, sollte in aller Kürze erwähnt werden, dass bzgl. des Artenschutzes verschiedene Begehungen sowohl zur Flora wie auch zur Fauna von Fachleuten durchgeführt worden sind. Auch dient es der Aufklärung, wenn die untersuchten Tiergruppen (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien) genannt werden. Bitte in die Begründung Angaben einfügen zu Datum der Begehungen, zu welchen Tierarten oder Pflanzen. • <u>In Pkt. 6.1</u> „Schutzgut Mensch“ fehlt die überörtliche Radwegeverbindung, die das Plangebiet quert. 	<p>Automobilindustrie wie u.a. Zulieferbetriebe) und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Individualverkehrs erforderlich sind (z.B. Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Prüfstellen) sowie sonstige Kfz-bezogene Dienstleistungsbetriebe (z.B. Autovermietung).“ Im LEP IV ist die Stadt Landau als regional bedeutsamer Gewerbestandort ausgewiesen. Durch die geplante Maßnahme werden die kommunalen Entwicklungsabsichten der Stadt Landau „langfristige Sicherung des Gewerbestandortes ‚Gewerbegebiet Nord‘“ positiv begleitet sowie eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung auf Dauer sichergestellt.</p> <p>5. Über diese pauschale Aussage und die vorhergehenden Anmerkungen hinaus wurden keine Mängel benannt. Der Verwaltung sind keine weiteren Mängel ersichtlich.</p> <p>Aufgrund des während der frühzeitigen Behördenanhörung nicht mitversandten fehlenden Artenschutzgutachtens sind die Stellungnahmen nachvollziehbar negativ formuliert worden, die bei Vorliegen des Gutachtens so nicht ausgefallen wären.</p> <p>Im zur Offenlage ausgearbeiteten Umweltbericht sind die aufgeführten Anregungen berücksichtigt.</p> <p>Im Umweltbericht sollten die verschiedenen Begehungen bezüglich Flora und Fauna aufgenommen werden. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p> <p>Die Textpassage „Schutzgut Mensch“ sollte entsprechend</p>	<p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>+</p> <p>+</p>	

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
		<p>Nach unserer Einschätzung besitzt das Untersuchungsgebiet aufgrund der heutigen anthropogenen Überprägung mit großflächigen Verkehrsflächen (B10 einschließlich der Zu- und Abfahrten, Verkehrskreisel) und überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen (Dahlienfeld, Weinberg und angrenzenden Gewerbegebieten) sowie aufgrund der Beeinträchtigungen durch Lärm und Verkehrsemissionen keine Erholungseignung für Menschen. Die verbuschten Brachflächen bieten keinerlei Erschließung, Pfade oder Infrastruktureinrichtungen, so dass auch hier keine Nutzung durch Spazierengehen o.a. möglich ist. Lediglich der o.g. Radweg bietet eine Verbindungs-(Querungs) strecke von Landau ins Umland.</p> <ul style="list-style-type: none"> In dem Pkt. 6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sollte die Bedeutung des Biotopverbundes (isolierte Lage, Funktion als Trittsteinbiotop) erläutert und bewertet werden. <p>Die Bestandsbeschreibung zum Dahlienpark sollte sich auf die Formulierung „landwirtschaftliche Fläche mit Pflanzbeeten und Graswegen“ beschränken, ansonsten würde suggeriert werden, es handle sich evtl. um eine Art Grünfläche.</p> <p><i>Zur Erläuterung:</i> Die Fläche wird/wurde intensiv bewirtschaftet und zur Kaninchenabwehr gezielt Maßnahmen durchgeführt.</p> <p>Die Tierart „Vögel“ fehlt hier, obwohl im Artenschutzgutachten dazu Untersuchungen durchgeführt worden sind. Für die Verbände war das nicht bekannt, da das Artenschutzgutachten wie o.g. nicht mitgesandt worden war. Wir empfehlen deshalb, die Auflistung der Tierarten wie folgt und nach Reihenfolge der tatsächlich vorgefundenen Arten abzuändern:</p> <p><u>Vögel:</u> (einfügen) vorhandene und potentielle Vogelarten kurz nennen mit Ergebnis aus dem Artenschutzgutachten</p> <p><u>Reptilien:</u> Mauereidechse....(Text wie in Begründung) Zauneidechse....(dito)</p> <p><u>Amphibien:</u> Wechselkröte.... (dito)</p> <p><u>Fledermäuse:</u> (Text ändern wie folgt) „Da keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen vorlagen und auch die Potenzialabschätzung negativ ausfiel, wurde diese</p>	<p>überarbeitet bzw. ergänzt werden. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p> <p>Die Textpassage „Schutzgut Tiere und Pflanzen“ sollte entsprechend überarbeitet bzw. ergänzt werden. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p> <p>Die vorgeschlagenen Textänderungen sollten soweit erforderlich in die Begründung bzw. in den Umweltbericht eingearbeitet werden. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p> <p>Die vorgeschlagenen Textänderungen sollten soweit erforderlich in die Begründung bzw. in den Umweltbericht eingearbeitet werden. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p> <p>Die vorgeschlagenen Textänderungen sollten soweit erforderlich in die Begründung bzw. in den Umweltbericht eingearbeitet werden. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p> <p>Die vorgeschlagenen Textänderungen sollten soweit erforderlich in die Begründung bzw. in den Umweltbericht eingearbeitet werden. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p> <p>Die vorgeschlagenen Textänderungen sollten soweit erforderlich in die Begründung bzw. in den Umweltbericht eingearbeitet werden. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p> <p>Die vorgeschlagenen Textänderungen sollten soweit erforderlich in die Begründung bzw. in den Umweltbericht eingearbeitet werden. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p>	<p></p> <p>+</p> <p>+</p> <p>+</p> <p>+</p> <p>+</p> <p>+</p> <p>+</p>	

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Tierart nicht weiter untersucht."</p> <p>Anmerkung: Allerdings wird hier im Text auf die Baumhöhlen in den beiden Nussbäumen in der südlich angrenzenden Verkehrsgrünfläche als potentiell Tages- oder Wochenquartier hingewiesen. Hier sehen wir einen Widerspruch zum Artenschutzgutachten.</p> <p>Lt. Artenschutzgutachten werden die Baumhöhlen in den beiden Nussbäumen von Feldsperlingen genutzt. Ob diesbezüglich tatsächlich ein Widerspruch besteht, wäre vom Gutachter aufzuklären. Im Text sollte dies an allen Stellen eindeutig ggf. jeweils bei dem Punkt Fledermäuse und dem Pkt. Feldsperling genannt werden.</p> <p>Der Hinweis „Sonstige Tierarten" ohne weitere Erklärungen welche Arten gemeint sein könnten, ist irritierend und wirft weitere Fragen auf. Wir empfehlen deshalb, in der Begründung diesen Absatz ganz zu streichen.</p> <p>Zum Artenschutzgutachten: Der Text weist Unstimmigkeiten auf, insbesondere folgende Punkte bedürfen der Ergänzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sollte nachvollziehbar dargelegt werden, dass man aufgrund von Potenzialabschätzungen und ggf. weiteren Hinweisen bestimmte Tierarten vertieft oder auch nicht weiter untersucht hat wie z.B. die Fledermäuse. • Wir empfehlen aufgrund des Hinweises durch die GNOR in die Potenzialabschätzung das Schwarzkehlen und die Insekten aufzunehmen. Ob dazu vertiefte Untersuchungen notwendig werden, sollte durch den Gutachter abgeklärt werden. • S.13 Der Hinweis „Sonstige Tierarten" sollte zur Erläuterung durch den Gutachter um einige Beispielarten ergänzt werden. • S.16 Zur Betroffenheit der verschiedenen Vogelarten empfehlen wir eine sachliche Auflistung darüber, wie viele Brutplätze welcher Vogelart verloren gehen. Welche Reviere verloren gehen. Wie die Auswirkungen davon zu bewerten sind. Bestehen Ausweichmöglichkeiten für die Vogelarten auf das benachbarte Umfeld? <p>Da der Orpheusspötter als Leitart ausgewählt wurde, sollte dies kurz erläutert und begründet werden.</p> <p>Der als Verminderungsmaßnahme genannte Vorschlag, Vogelnährgehölze neu anzupflanzen ist eine Ausgleichsmaßnahme.</p> <p>S.17. Der Titel „Ausgleichsmaßnahmen" sollte geändert werden in „Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen"</p>	<p>Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p> <p>-</p> <p>Die Anregungen sollten an die Gutachterin weitergeleitet werden. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage.</p> <p>-</p>	<p></p> <p>+</p> <p>+</p> <p>+</p>	

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Die Herleitung der Bedarfsfläche kann wie üblich in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung oder verbal argumentativ über evtl. die Reviergröße der Leitart o.a. erläutert werden. Dies wäre im weiteren Verfahren zu ergänzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pkt. 5.2 kann entfallen, da bereits vorher im Text dargelegt wurde, dass keine Betroffenheit besteht. <p>Stellungnahme vom 04.08.2014 im Rahmen der Offenlage Den anerkannten Umweltverbänden gaben wir die Gelegenheit zur Mitwirkung. Sie wurden um Stellungnahme gebeten. Von den insgesamt 10 anerkannten Umweltverbänden gingen fristgerecht folgende Antworten ein.</p> <p><u>Der Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. (PWV)</u> bezieht sich in seinem Schreiben vom 30.06.2014 auf die Stellungnahme vom 19.02.14 und teilt mit, dass er keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben hat.</p> <p><u>Die Landesaktionsgemeinschaft (LAG)</u> teilt mit Schreiben vom 10.07.2014 mit, dass ihre Interessen durch das Vorhaben nicht berührt werden. Sie hätten keine weitergehenden Vorschläge bzw. Änderungen sowie keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.</p> <p><u>Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)</u> teilt mit Schreiben vom 18.07.2014 mit, dass sie keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung haben.</p> <p><u>Die POLLICHIA</u> teilt im Schreiben vom 03.07.2014 mit, dass sie keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.</p> <p>Der <u>BUND</u> teilt im Schreiben vom 08.07.2014 mit, dass er eine weitere Ausdehnung der Siedlungsflächen mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung nicht für vereinbar hält und ein weiterer Flächenverbrauch nicht zu verantworten sei. Mit dem Verlust einher gehen würde der Verlust von Biotopstrukturen und Biotopfunktionen, auch wenn diese in ihrem Wert und ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung ganz überwiegend als mittel bis sehr gering eingestuft wären und aufgrund der teilweise intensiven landwirtschaftlichen</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>Die Ausweisung des Plangebietes als Gewerbegebiet im Bereich des Kreisels Nord entspricht den Zielen des Flächennutzungsplans der Stadt Landau. Es werden keine darüber hinausgehenden Außenbereichsflächen in Anspruch genommen. Kaltluftentstehungsgebiete sind Offenlandflächen mit überwiegend Grünland. Für die Stadt Landau liegen diese im Westen der Stadt mit den Queichtalwiesen und Bachtälern sowie im Osten mit den Queichwiesen (vgl. Landschaftsplan zum FNP-Klimakarte). Das</p>	<p>+</p> <p>+</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>-</p>	

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Nutzung als landschaftlich „nicht besonders reizvoll“ bewertet würden. Zudem sei zu beachten, dass sich insbesondere die Gehölzflächen mit zunehmender Verdichtung als Paradies für Tierarten entwickeln könnten. Eine wünschenswerte Steigerung des Artenreichtums in diesem durch Bebauung und landwirtschaftliche Nutzung artenarmen Gebietes wäre begrüßenswert. Darüber hinaus sei durch den Verlust von Kaltluftentstehungsflächen eine negative Veränderung des Mikroklimas zu erwarten. Es wird empfohlen, die Bebauung zu unterlassen. Falls dies nicht möglich sei, sollten die verbuschten Brachflächen erhalten und gefördert werden.</p> <p><u>Zusammenfassende Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>1. Wir bitten zu prüfen, ob aus Gründen des Artenschutzes der Radweg so verlegt werden kann, dass beide Nussbäume erhalten werden können.</p> <p>2. Soll der Radweg wie geplant gebaut werden, muss voraussichtlich mind. ein Nussbaum gefällt werden. Um die Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, soll der Radweg nach Möglichkeit anstatt von Grabungen in den Wurzelbereich auf das vorhandene Geländeniveau „aufgelegt“ werden. Die DIN-Vorschriften 18920, die RAS-LP 4 sowie das Merkblatt für Baumschutz auf Baustellen der Stadt Landau sind zu beachten.</p> <p>3. Aus Gründen des Artenschutzes sind die Rodungs- und Fällarbeiten nur in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar erlaubt (§39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Die Baumhöhlen sind unmittelbar vor der Fällung auf Tierbesatz zu überprüfen. Ggf. sind rechtzeitig vor Fällung die Höhlen z.B. mit Netzen zu verschließen, damit keine Tiere „einziehen“. Falls doch Hinweise auf Tiere vorhanden sind, sind entsprechende Umsiedlungsmaßnahmen o.a. vorzusehen. Dazu sollte ein Fachmann (Biologe) rechtzeitig hinzugezogen werden.</p> <p>4. Bei der Ersatzmaßnahme „Nistkästen aufhängen“ ist in der Begründung und im Umweltbericht darzulegen, für welche Tierarten die einzelnen Kästen geeignet sein sollen und an welchem Ort sie aufgehängt werden. Sie müssen für die entsprechende Tierart ohne Querung des Straßenverkehrs und gefahrlos erreichbar sein.</p> <p>5. Da bisher lt. Artenschutzuntersuchung nicht festgestellt wurde, welches Tier die Höhlung im Nussbaum Ost benutzt, bitte in der Begründung S. 47 die Mutmaßungen über Eichhörnchen,</p>	<p>Plangebiet selbst wird durch den Straßenverkehr als vorbelastet bewertet. Durch die Planung gehen unbebaute Ruderalflächen verloren, die für das Kleinklima eine gewisse Rolle spielen, jedoch keine klassischen Kaltluftentstehungsgebiete sind. Dieser Verlust wird etwas abgefangen durch die festgesetzten randlichen Eingrünungsmaßnahmen im Plangebiet selbst. Darüber hinaus wird als Ersatz für den Verlust an Biotopflächen die Herstellung von Streuobstwiesen festgesetzt, die auch dem Klimaschutz zu Gute kommen.</p> <p>In der Untersuchung zum Biotop- und Artenschutz wurden die verwilderten Gebüsche als homogene und eher artenarme Bestände mit mittlerer Bedeutung eingestuft. Einzig die beiden Nussbäume weisen auf Grund ihrer Baumhöhlen eine ökologische Bedeutung als Biotopbäume auf. Vgl. Biotoptypenkartierung und Voruntersuchung Artenschutz.</p> <p>1. Eine Verlegung des Radweges ist aus verkehrstechnischen Gründen (Erhaltung günstiger Kurvenradien) nicht vorgesehen. Durch die derzeitige Planung ist somit ein Nussbaum durch die Maßnahme betroffen und muss gefällt werden.</p> <p>2. Der zu erhaltende Nussbaum soll vor Beeinträchtigungen während der Bauphase geschützt werden. Die DIN-Vorschriften werden bei den textlichen Festsetzungen ergänzt.</p> <p>3. Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Ziffer 3.15 enthalten.</p> <p>4. In der Begründung und im Umweltbericht sind die Funktionen der Nistkästen ausführlicher zu beschreiben.</p> <p>5. Die Begründung wird auf Seite 47 sollte entsprechend überarbeitet werden.</p> <p>6. Die Angaben aus der Artenschutzuntersuchung werden in die</p>	<p></p> <p>+</p> <p>+</p> <p>/</p> <p>+</p> <p>+</p> <p>+</p>	

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Fledermäuse, Vögel entfernen. 6. Bitte darauf achten, dass in der Begründung und im Umweltbericht die Angaben aus der Artenschutzuntersuchung übernommen werden, z.B. „Brutpaar Feldsperling im Nussbaum“.</p>	Begründung und in den Umweltbericht übernommen.		
17	<p>EWL Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau Friedrich-Ebert-Straße 5 76329 Landau in der Pfalz</p>	<p><u>Stellungnahme vom 24.02.2014, eingegangen am 03.04.2014 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung</u> Zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung muss gewährleistet sein, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen für dem Einsatz der vorwiegend verwendeten dreiachsigen Entsorgungsfahrzeuge bestimmte Voraussetzungen berücksichtigt werden, hier eine Wendeanlage am Ende der Straße „Nußdorfer Heide“:</p> <p>Kriterien für die Errichtung von Wendeanlagen § 16 der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) legt ganz eindeutig fest, dass Müll nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Diese Regelung hat zur Folge, dass Sackgassen, die von einem Müllfahrzeug befahren werden sollen, über eine geeignete Wendeanlage verfügen müssen. (Für Sackgassen, die vor dem 01.10.1979 [dem Inkrafttreten der UVV „Müllbeseitigung“] gebaut wurden, gelten teilweise noch Sonderregelungen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Sonderregelungen entfallen, wenn Änderungen oder Umbaumaßnahmen an diesen Straßen vorgenommen werden.) Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen gehören zu den Wendeanlagen Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer. Für diese gelten folgende Mindestvoraussetzungen:</p> <p><u>Wendekreis</u> •Minstdurchmesser von 22,0 m (einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge) •Wendekreismitte frei befahrbar (kein Pflanzbeet o. ä.) •Berücksichtigung der Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge •Mindestbreite der Zufahrt 5,50 m •der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschränke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein.</p> <p><u>Wendeschleife (Wendekreis mit Pflanzinsel)</u> •Minstdurchmesser von 25,0 m (einschl. der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge)</p>	<p>Die Anregungen sollten dahingehend berücksichtigt werden, dass am Ende der geplanten Stichstraße ein Wendekreis mit einem Durchmesser von 22 m vorgesehen wird. Die erforderlichen Schleppkurven für die eingesetzten Müllfahrzeuge werden berücksichtigt. Berücksichtigung erfolgte bereits zur Offenlage. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>+</p> <p>/</p>	<p>Die Planzeichnung wird hinsichtlich des Wendekreises geändert.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
		<ul style="list-style-type: none"> •Wendekreismitte mit einer Pflanzinsel mit einem Maximaldurchmesser von 6 m •die Pflanzinsel muss mit einem überfahrbaren Bord ausgestattet sein (kein Hochbord) •Mindestbreite der Zufahrt 6,50 m •der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschranke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein. <p>Unter Ziffer 6.1.2.2 der RAS 06 sind mit den Bildern 57, 58, 60 und 61 Wendekreise und -schleifen dargestellt, die es Müllfahrzeugen ermöglichen, problemlos zu wenden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Wendeanlagen einen äußeren Wendekreisradius erhalten, der für dreiachsige Müllfahrzeuge (ohne Nachlaufachse) ausgelegt ist (siehe Tabelle 17 zu Ziffer 6.1.2.2 der RAS 06).</p> <p><u>Wendehämmer</u> Wenn z. B. aufgrund topographischer Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz die vorgenannten Wendeanlagen nicht realisierbar sind, lässt die Berufsgenossenschaft ausnahmsweise auch andere Bauformen wie z. B. Wendehämmer zu. Unter Ziffer 6.1.2.2 der RAS 06 sind mit Bild 59 für dreiachsige Müllfahrzeuge geeignete Formen eines Wendehammers dargestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass das Wenden des Müllfahrzeugs mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. Um die Befahrbarkeit sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich werden. Aufgrund der restriktiven Haltung der Berufsgenossenschaft hinsichtlich der Zulässigkeit des Befahrens von Straßen und Wegen in Neubaugebieten ist es absolut erforderlich, diese grundsätzlich auf der Grundlage der Empfehlungen der RAS 06 zu planen. Mit Wendeanlagen in den vorgenannten Bauformen erspart man der Gemeinde und letztendlich auch der Abfallwirtschaftsbetrieb viele unerfreuliche Diskussionen mit unzufriedenen Anliegern über Tatsachen, die sich im Nachhinein nicht mehr ändern lassen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 01.07.2014 im Rahmen der Offenlage</u> Es wird auf die Stellungnahme vom 24.02.2014 verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen aus der Stellungnahme vom 24.02.2014 wurden berücksichtigt und zur Kenntnis genommen.</p>	/	

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
18	Stadt Landau Abt. Brand- und Katastrophenschutz Haardtstraße 4 76829 Landau Freiwillige Feuerwehr Landau Haardtstraße 4 76829 Landau	<p><u>Stellungnahme vom 11.07.2014 im Rahmen der Offenlage</u></p> <p>Gemäß § 15 Abs. 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass nach Ausbruch eines Brandes die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich, sind.</p> <p>Werden auch Gebäude der Gebäudeklasse 4 gem. § 2 LBauO errichtet, sind entsprechende Hubrettungsgeräte der Feuerwehr bereitzuhalten, mit deren Hilfe die Gebäude innerhalb der Einsatzgrundzeit von acht Minuten (siehe 5 1 der Feuerwehr-Verordnung) erreicht werden können.</p> <p>Außerdem sind entsprechende Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen für die Hubrettungsgeräte der Feuerwehr zu berücksichtigen.</p> <p>Die Kurvenführung der Straßen ist jeweils so zu gestalten, dass Feuerwehrfahrzeuge jederzeit unschwer an die Grundstücke herangefahren werden können. Die Kurven sind gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“, Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 15. August 2000, auszuführen.</p> <p>Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen (DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.).</p> <p>Der Netzdruck in der Versorgungsleitung darf an keiner Stelle der Entnahmemöglichkeiten (Hydranten) unter 1,5 bar abfallen.</p> <p>Im Abstand von höchstens 80 bis 100 m müssen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten für Feuerlöschzwecke gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222 vorhanden sein.</p> <p>Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN 3222 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht.</p> <p>Die Lage von Unterflurhydranten (DIN 3221) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.</p>	<p>Die Anregungen wurden größtenteils bereits in den Hinweisen unter Ziffer 3.19 Brandschutz berücksichtigt. Es sollte eine Ergänzung der noch fehlenden Anregungen erfolgen.</p>	+	<p>Die vorhandenen Hinweise werden hinsichtlich des Brandschutzes ergänzt.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Die Hausnummern sind so zu gestalten, dass sich ihre Abfolge logisch ergibt und von anrückenden Rettungskräften nachvollzogen werden kann. Die Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an den Gebäuden anzubringen.</p> <p>Die Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an den Gebäuden anzubringen.</p>			
19	Einzelhandelsverband Mittelrhein-Rheinhesen-Pfalz e.V. Festplatzstraße 8, 67433 Neustadt	Stellungnahme vom 27.06.2014 im Rahmen der Offenlage Eingeschränkter Einzelhandel vertretbar.	Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.	/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
20	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Zurmaiener Straße 175 54292 Trier	Stellungnahme vom 27.06.2014 im Rahmen der Offenlage Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.	/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
21	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Chemnitzer Straße 3 67433 Neustadt/Weinstr.	<p>Stellungnahme vom 27.06.2014 im Rahmen der Offenlage Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass für die Planung keine landwirtschaftlichen bzw. Weinbaulichen Flächen in Anspruch genommen werden. Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen bzw. Artenschutzmaßnahmen werden vom Ökokonto der Stadt Landau abgebucht, was vom Grundsatz von hier aus begrüßt wird.</p> <p>Die Planung setzt an der nördlichen Grenze Retentionsflächen fest, die auch bepflanzt werden sollen. Unmittelbar an diese Retentionsflächen grenzen Weinbaulich genutzte Grundstücke an. In Bezug auf die Pflanzungen wird dabei das Einhalten der im Landesnachbarrecht Rheinland-Pfalz vorgegebenen Pflanzabstände für notwendig erachtet. Dies gilt auch für ggf. geplante Einfriedungen.</p> <p>Sofern sich im Verfahren Änderungen ergeben, halten wir eine erneute Beteiligung für erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Anregung bezüglich der Abstände nach Landesnachbarrecht wurde bereits in den Hinweisen unter Ziffer 3.12 Nachbarrecht berücksichtigt. Eine Ergänzung erfolgt in Bezug auf geplante Einfriedungen.</p> <p>-</p>	<p>/</p> <p>+</p> <p>/</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise hinsichtlich der Einfriedungen ergänzt.</p>
22	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Karl-Helfferich-Straße 2	Stellungnahme vom 22.07.2014 im Rahmen der Offenlage Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes ND 8 „Gewerbegebiet Kreisel Landau-Nord“ bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwendungen, wenn dieser entsprechend den vorgelegten Unterlagen ausgeführt wird.	-	/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	HINWEIS / BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
	67433 Neustadt				
23	IHK Pfalz Im Grein 5 76829 Landau	<p><u>Stellungnahme vom 14.07.2014 im Rahmen der Offenlage</u></p> <p>Vielen Dank für die Übermittlung der Planunterlagen, sowie der Organisation des Gewerbegebietstreffens kürzlich. Bei diesem wurden die Befürchtungen von einigen unserer Mitgliedsunternehmen geäußert, dass das prinzipiell zu begrüßende neue kleine Gewerbegebiet, verstärktes Verkehrsaufkommen und damit zusätzliche Staus auf der L 512 (insb. Stadteinwärts) mitbringen könnte. Dieses könnte wiederum Kunden von den angrenzenden Gewerbebetrieben abhalten. Dass der aktuelle Kreisel stark unterdimensioniert ist, braucht nicht noch einmal gesondert ausgeführt zu werden. Begrüßt werden von uns die beiden vorgeschlagenen Bypass-Lösungen, die eine gewisse Erleichterung erwarten lassen.</p> <p>Interessant erscheint uns der Vorschlag der Stadtverwaltung, die Fließgeschwindigkeit im Kreisel in Verbindung mit einer besseren Sichtbeziehung der einfahrenden Autos zu studieren. Ggf. könnten auch elektronische Hilfsmittel für mehr Fluss im Kreisel sorgen.</p>	<p>Der Stadt Landau, als Wirtschaftsstandort, ist es wichtig den Unternehmen optimale, auch langfristig verlässliche Standortbedingungen anzubieten. Hierzu zählt natürlich auch eine gute Verkehrsinfrastruktur, zu der selbstverständlich auch die Anbindung der Gewerbeflächen an die regionalen und überregionalen Verkehrsachsen gehört.</p> <p>Bei dem Kreisverkehr Nord handelt es sich um eine Verkehrsanlage im Zuge der Landesstraße 512. Baulastträger ist das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM). Als der Kreisel Landau-Nord vom LBM geplant und gebaut wurde, vertrat man die Auffassung, dass die Verkehrsspuren und -radien ausreichend dimensioniert seien und der Kreisel auch eine verkehrsberuhigende Wirkung erzielen sollte. Die Funktionsfähigkeit wurde auch in der kleinen Variante, d.h. so wie der Kreisel derzeit ausgebaut ist, als gewährleistet bewertet. Heute zeigt sich, dass der Kreisel zu „Normalzeiten“ funktioniert; zu den Verkehrsspitzen morgens und abends jedoch an seiner Belastungsgrenze angelangt ist. Die Stadt Landau hat die Planung zum Ausbau des Kreisverkehrs für das Bauprogramm 2014-2017 beim Land angemeldet. Die Maßnahme wurde jedoch nicht berücksichtigt.</p> <p>Der LBM schlägt deshalb vor, den Kreisel punktuell aufzuwerten und dessen Leistungsfähigkeit zu verbessern. Diese Variante könnte relativ zeitnah, mit entsprechender Wirkung und mit vertretbaren Kosten umgesetzt werden. Langfristig kommt bei anhaltend hohen Verkehrsmengen nur eine vergrößerte Neuplanung des Kreisels in Frage.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden. Seitens der Stadtverwaltung sind keine analytische Studien oder elektronische Hilfsmittel vorgesehen.</p>	/	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.